

BGH, Inkongruenz einer bargeldlosen Überweisung des Gemeinschuldners

KO § 30; ZPO § 138

Urteil vom 20. 6. 2002 – IX ZR 177/99

1. Die Behauptung einer nur vermuteten Tatsache durch den Konkursverwalter ist auch im Anfechtungsprozess zulässig, wenn greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts bestehen. Diese können sich auch aus unstreitigen oder unter Beweis gestellten Indizien ergeben.

2. Eine bargeldlose Überweisung des Gemeinschuldners ist inkongruent, wenn der Gläubiger zu dem Zeitpunkt, in dem sein Anspruch gegen das Kreditinstitut auf Gutschrift des Geldeinganges entsteht, keine durchsetzbare Forderung gegen den Gemeinschuldner hat (Ergänzung von BGHZ 118, 171, 176 f).

3. Zur Inkongruenz der Erfüllung von Abschlagsforderungen durch den späteren Gemeinschuldner während seiner wirtschaftlichen Krise.

Sachverhalt

Der Kläger ist Verwalter in dem am 1. 6. 1996 eröffneten Konkursverfahren über das Vermögen der O. GmbH (Gemeinschuldnerin). Der Beklagte erbrachte als Subunternehmer für die Gemeinschuldnerin Elektroarbeiten sowie Sanitär- und Heizungsarbeiten u. a. an den Bauvorhaben »T.« und »A.«. Unter dem 5. 3. 1996 stellte der Beklagte der Gemeinschuldnerin für die Arbeiten am »T.« einen Betrag von 70.000 DM (brutto) als Abschlagszahlung in Rechnung. Mit weiterer Abschlagsrechnung vom 11. 3. 1996 bat der Beklagte für das Bauvorhaben »A.« um Zahlung in Höhe von 47.933,64 DM brutto.